

§ 4

Organe, Ausschüsse

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

(2) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung wird auf 50 festgelegt. Die Stimmen werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist dabei das jeweils letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Ergebnisse werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Hierdurch ergeben sich möglicherweise weitere Stimmen. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Für die laufende und die kommende Sitzungsperiode wird die Stimmenanzahl für die Verbandsmitglieder wie folgt festgelegt:

Landeshauptstadt Düsseldorf	56 Stimmen
Rhein-Kreis Neuss	9 Stimmen
Stadt Neuss	15 Stimmen
Stadt Grevenbroich	5 Stimmen
Stadt Dormagen	6 Stimmen
Stadt Meerbusch	4 Stimmen
Stadt Kaust	4 Stimmen
Stadt Korschenbroich	3 Stimmen
Gemeinde Jüchen	2 Stimmen
Gemeinde Rommerskirchen	2 Stimmen
	106 Stimmen

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung können die Stimmen eines Verbandsmitglieds auf ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gebündelt werden. Die Stimmenübertragung ist spätestens vor der jeweiligen Sitzung schriftlich nachzuweisen.

(3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Abs. 2, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen gemäß § 4 Abs. 2 verfügt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter,
- die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- den Vorschlag für die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie den Vorsitz in der Geschäftsführung
- die Festsetzung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
- die grundsätzlichen Planungen und Konzepte der ITK Rheinland,
- die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- die Verbandsumlage, soweit nach § 12 a Abs. 3 noch erforderlich,
- die Beschaffungen gemäß § 13,
- eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 15 Abs. 4,
- die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Verbandsmitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl und Stimmen der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

(5) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verlegung des Sitzes bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.